

Die Presse
18.12. S. 72

Abgeschlossene und neue Baustellen

BETEILIGUNGSBESTEUERUNG. *Eine brennende Frage wurde geklärt, weitere sind noch offen.*

VON CHRISTINE KARY

Als Jahr großer steuerrechtlicher Reformen wird 2009 kaum in die Geschichte eingehen – ein paar nicht unwesentliche Neuerungen gab es aber doch. So wurde die Umsatzsteuer an die EU-Vorgaben angepasst (siehe Seite F3). Und es wurde ein Manko im heimischen Steuerrecht behoben, das sonst wohl den EuGH beschäftigt hätte: die steuerliche Schlechterstellung grenzüberschreitender Portfoliodividenden gegenüber sogenannten „Schachteldividenden“.

Während Körperschaften Inlandsdividenden generell steuerfrei lukrieren können, galt das für Auslandserträge bisher nur im Rahmen des „internationalen Schachtelprivilegs“, also für Beteiligungen ab zehn Prozent. Dividenden aus kleineren Unternehmensanteilen – oft aus Veranlagungsportfolios – unterlagen der 25-prozentigen Körperschaftsteuer.

Das ist jetzt anders: Portfoliodividenden aus EU- und bestimmten EWR-Ländern sind nun grundsätzlich ebenfalls steuerfrei. „Diese Gleichstellung ist gemeinschaftsrechtlich geboten“, so Steuerrechtsexperte Hanns Hügel, Professor an der Uni Wien und Partner bei bpv Hügel Rechtsanwälte. Der Gesetzgeber habe hier erfreulicherweise nicht die vom Verwaltungsgerichtshof befürwortete Anrechnungsmethode verankert

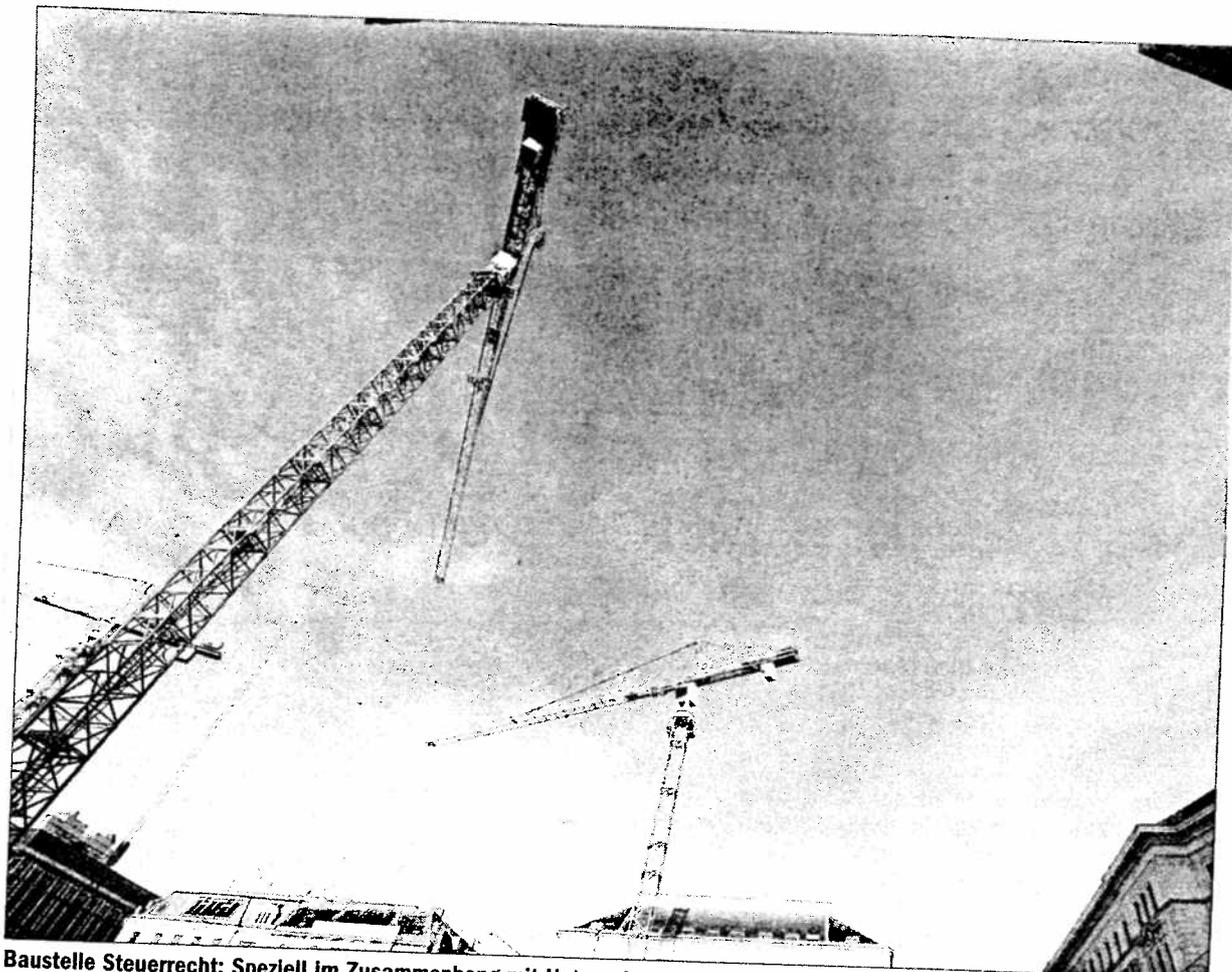
(also die bloße Anrechnung der ausländischen Steuer auf die österreichische).

Ein anderes Problem im Zusammenhang mit der Besteuerung von Beteiligungen ist dagegen noch offen: das der steuerlichen Zuschreibungspflicht im Fall einer Wertaufholung. Wurden in der Vergangenheit auf eine Beteiligung Abschreibungen vorgenommen und hat sich deren Wert später erholt, muss eine entsprechende Zuschreibung erfolgen. „Das kann sehr ins Geld gehen“, so Claus Staringer, Professor für Steuerrecht an der WU Wien und Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer.

Steuerpflicht erst bei Verkauf?

Deshalb berief man sich bisher gern auf eine alte Rechtsauffassung, die besagte, dass die Zuschreibung nur dann sein müsse, wenn exakt die seinerzeitigen Wertberichtigungsgründe weggefallen seien. Dieser Auslegung erteilte allerdings der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eine Absage – mit der Folge, dass, so Staringer, „praktisch alle hätten zuschreiben müssen“. Also hoffte man auf eine Entschärfung durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz.

Eine solche war im Begutachtungsentwurf auch vorgesehen: Die Steuerpflicht sollte erst bei einer Veräußerung der Beteiligung entstehen – also dann, wenn dafür tatsächlich Geld in die Kasse kommt. Darüber konnte man sich jedoch



Baustelle Steuerrecht: Speziell im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen sind noch viele Fragen offen. Weitere Reformen sind vorgezeichnet.

[Clemens Fabry]

nicht einigen – und sparte deshalb das gesamte Thema für eine weitere Reform auf. „Somit gibt es jetzt nicht einmal eine Übergangsregelung, die festlegt, dass die allgemeine Zuschreibungspflicht erst für die Zukunft gilt“, so Staringer.

Für die Vergangenheit könnte eventuell eine Verordnung des Finanzministeriums greifen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Nachsicht von Steuerschulden erlaubt – darauf verlassen sollte man sich aber besser nicht. Weitere Verwirrung stiftet eine europarechtliche Facette: Da das Handelsbilanzrecht harmonisiert ist, hat hier auch der EuGH ein Wörtchen mitzureden. Staringer: „Sollte ihm die Frage vorgelegt werden, ist der Ausgang völlig offen.“

Es könnte sich dann sogar immer noch herausstellen, dass doch die alte Auslegung stimmt ...

Stiftungen: Mausefalleneffekt

Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ortet Hügel auch im Privatstiftungsrecht: „Die gegenwärtige steuerliche ‚Rückzugsregelung‘ ist völlig unzureichend.“ Dabei geht es um die Steuerbelastung, die entsteht, wenn eine Stiftung aufgelöst wird. Das könnte künftig häufiger ein Thema werden, denn nach den jüngsten OGH-Entscheidungen zur Besetzung von Stiftungsvorständen und -beiräten („Die Presse“ berichtete) denkt so mancher über Exitstrategien nach. Aber, so Hügel: „In eine Stiftung eingelegte stille Reserven sind

AUF EINEN BLICK

■ **Beseitigt** wurde die Ungleichbehandlung grenzüberschreitender Portfoliodividenden. **Offen** ist etwa die Frage der Zuschreibungspflicht, wenn Beteiligungen nach Abschreibungen wieder mehr wert werden.

nicht von der Kapitalertragsteuer anlässlich der Auflösung ausgenommen.“ Wer eine Beteiligung an einem Familienunternehmen in die Stiftung eingelegt hat, könne sie „in aller Regel nur mit drakonischen Steuerbelastungen wieder entnehmen“.